



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Tarif Leibrente

**Leistungsplan für die sofort beginnende
Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag
Tarif Leibrente**
(Allgemeine Versicherungsbedingungen)

- 2012 -

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Was ist versichert?

1. Wir leisten eine lebenslange Rente ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.
2. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
3. a) Stirbt die in den Tarifvarianten mit Hinterbliebenenversorgung versicherte Person, so zahlen wir dem hinterbliebenen Ehegatten eine Witwen- bzw. Witwerrente in der vereinbarten Höhe.
b) Heiratet die Witwe bzw. der Witwer der versicherten Person, dann erlischt der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Wir zahlen jedoch den dreifachen Betrag der jährlichen Witwen- bzw. Witwerrente als Abfindung,
c) Für den Fall, dass der Ehepartner der versicherten Person mehr als 10 Jahre jünger als diese ist, wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes weitere Jahr Altersunterschied um 1 % gekürzt. Sofern wir bei der Rentenberechnung bereits das Geburtsdatum des Ehepartners berücksichtigen konnten, entfällt diese Kürzung.
4. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 11).

§ 2 Wann sind die einzelnen Versicherungsleistungen fällig?

1. Wir zahlen die erste Rente am Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
2. Alle Renten zahlen wir monatlich im Voraus bis zum Todesmonat einschließlich, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit.
3. Eine Witwen- bzw. Witwerrente zahlen wir mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt.

§ 3 Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Mitgliedsausweis angegebenen Beginn der Versicherung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags (vgl. § 4).

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Mitgliedsausweis angegebenen Versicherungsbeginn.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
3. Die Übermittlung Ihres Einmalbeitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
4. Das Eintrittsalter bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Als Eintrittstermin ist nur jeweils der erste Tag eines Kalendermonats zulässig.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1. Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 6 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Kündigung

1. Nach Beginn der Versicherung ist eine Kündigung nicht möglich.

Besonderheiten bei betrieblicher Altersversorgung

2. Nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist unter bestimmten Voraussetzungen die betriebliche Altersversorgung unverfallbar. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für diesen Vertrag in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
3. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sowohl für den vom Arbeitgeber als auch für den vom Arbeitnehmer finanzierten Teil der Versicherung, soweit die Beitragszahlungen aufgrund der jeweiligen Versorgungsregelung geleistet worden sind. Für die vom Arbeitnehmer freiwillig außerhalb dieser Versorgungsregelungen geleisteten Beitragszahlungen gelten die sonstigen Bestimmungen dieses Leistungsplans.

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Nach Aufforderung durch den Versicherungsverein hat der Rentner eine Quittung über die empfangenen Renten und eine amtliche Lebensbescheinigung einzureichen. Von Empfängern einer Witwen- bzw. Witwerrente ist gleichzeitig mitzuteilen, ob eine Wiederverheiratung stattgefunden hat. Darüber hinaus verlangen wir Nachweise, die das Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzung (§ 118 a VAG) für die Zahlung von Altersrenten belegen (z. B. Nachweis über die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers).
2. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
3. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
5. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 8 Welche Bedeutung hat der Mitgliedsausweis?

Den Inhaber des Mitgliedsausweises können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Mitgliedsausweises seine Berechtigung nachweist.

§ 9 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift abgesandt werden kann; unsere Erklärung gilt in diesem Fall drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
3. Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 10 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

1. Wenn Sie als Versicherungsnehmer zugleich versicherte Person sind, erbringen wir die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag an Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen.

2. Die Ansprüche auf Leistungen jeder Art dürfen an Dritte weder verpfändet noch abgetreten werden. Der Anspruch auf Leistungen des Versicherungsvereins unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von 3 Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und dem Anspruchsinhaber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Der Anspruch verjährt spätestens in 10 Jahren von seiner Entstehung an. Der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verjährt in 30 Jahren von seiner Entstehung an; für Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen gilt Satz 2 bis 4.

§ 11 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Mitglieder des Versicherungsvereins gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Satzung des Versicherungsvereins ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung
 - a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, bilden wir Rückstellungen. Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen, den Beiträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten der Verwaltung des Vertrages gedeckt. Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind und je niedriger als bei der Tarifikalkulation angenommen die Lebenserwartung und die Kosten sind, umso größer sind dann entstehende Überschüsse, an denen wir die Mitglieder des Versicherungsvereins beteiligen. Die Überschussbeteiligung orientiert sich an § 81 c) VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Mindestzuführungsverordnung). Dies wird von der Aufsichtsbehörde überwacht.

Nach diesen Bestimmungen haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichheitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Wir stellen mindestens den nach der Mindestzuführungsverordnung vorgesehenen Teil des Kapitalanlageergebnisses, des Risikoergebnisses und des übrigen Ergebnisses in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein, soweit der Überschuss nicht in Form der sog. Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gutgeschrieben wird. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Mitglieder (einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven) verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56 a VAG abweichen, soweit die RfB nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach § 56 a VAG sind wir berech-

tigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Wir sind nach § 56 a VAG darüber hinaus berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderungen der Verhältnisse angepasst werden müssen – um die Deckungsrückstellung zu erhöhen.

- b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Höhe der Bewertungsreserven wird kalendervierteljährlich neu ermittelt. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- a) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband 5 in der Bestandsgruppe 2.
- b) Überschussanteile: Jede einzelne Versicherung innerhalb dieser Gewinnverbände erhält – neben einer Beteiligung an entstandenen Bewertungsreserven (hierzu c) – Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe 2. Die Höhe der Überschussanteile wird auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des obersten Organs des Versicherungsvereins (Vertreterversammlung), der der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde bedarf, festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Mittel für die Überschussbeteiligung werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Die Überschussanteile werden zu Beginn des Kalenderjahres der Versicherung zugeteilt, das dem Kalenderjahr der Beschlussfassung zur Überschussverwendung durch die Vertreterversammlung folgt. Die Überschussanteile werden errechnet im Verhältnis zum Deckungskapital¹ des Versicherungsvertrages am Ende des Kalenderjahres, das der Beschlussfassung zur Überschussverwendung vorangeht. Diese Überschussanteile werden gemäß § 20 der Satzung des Versicherungsvereins zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwendet. Hierüber beschließt die Vertreterversammlung.

- c) Bewertungsreserven: Die Mittel zur Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert (Direktgutschrift) und/oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Beteiligung erfolgt im Falle der Rentenzahlung zur Finanzierung der Erhöhung Ihrer monatlichen Rente, im Falle der Einmalkapitalauszahlung oder der Abfindung als zusätzliche Kapitalauszahlung, im Fal-

le der Übertragung der Anwartschaft in Form einer entsprechenden Erhöhung des Übertragungswerts. Im Falle einer Teilkapitalauszahlung erfolgt Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven in Form einer Erhöhung Ihrer monatlichen Rente unter Berücksichtigung einer anteiligen zusätzlichen Kapitalauszahlung. Der Aufteilungsschlüssel für das verursachungsorientierte Verfahren wird einmal jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses berechnet.

3. Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 13 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 14 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

1. Die Bestimmungen dieses Leistungsplans über die Versicherungsleistungen (§§ 1 und 2) und die Überschussbeteiligung (§ 11) können auch für bestehende Versicherungen geändert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Änderung ist zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich oder
 - b) die Stellung der Versicherten wird durch die Änderung verbessert oder
 - c) der Versicherungsverein hat an der Änderung ein schutzwürdiges Interesse und die Belange der Versicherten werden hierdurch nicht benachteiligt.
2. Darüber hinaus können bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Leistungsplans beruhen, die hierdurch betroffenen Bestimmungen unter Wahrung der Belange der Versicherten auch mit Wirkung für

bestehende Versicherungsverhältnisse geändert bzw. ergänzt werden.

3. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligen.

§ 15 Welche Bestimmungen gelten bei Abschluss einer Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht oder nicht uneingeschränkt?

1. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages im Rahmen betrieblicher Altersversorgung haben die hierfür geltenden Regelungen Vorrang vor entsprechenden Bestimmungen dieses Leistungsplans. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen des Vertragsbeginns, der Vertragsbeendigung und der Beitragszahlung.
2. Gemäß § 118 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) darf eine Pensionskasse Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vorsehen; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können anteilige Leistungen vorgesehen werden. Ansprüche auf Zahlung von Altersrente entstehen deshalb gegenüber dem Versicherungsverein nur in dem Umfang, wie das Erwerbseinkommen des Mitglieds ganz oder teilweise wegfällt. Dies ist nach § 7 Abs.1 Satz 3 nachzuweisen. Die Beiträge müssen im Grundsatz so bemessen sein, dass die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen aus der gesetzlichen Altersversorgung voraussichtlich wegfallendes Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht übersteigen (Vermeidung von Überversorgung). Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung (West) entsprechen diesem Grundsatz.

§ 16 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages?

1. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, wenn nicht das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts nach den gesetzlichen Vorschriften, die als gesetzliche Rechtsfolge der Unwirksamkeit an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten würden, eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellt.
2. Sofern in diesem Leistungsplan enthaltene Bestimmungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollten, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder für uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigen. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 17 Welche Behörde ist für die Versicherungsaufsicht zuständig?

Der Versicherungsverein unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn.

-
- 1 Das Deckungskapital wird versicherungsmathematisch nach den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation unter Berücksichtigung der bilanz- und aufsichtsrechtlichen Regelungen der Deckungsrückstellung berechnet. Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.